

Wir Bürgermeister Kasparus Richter und Ratgeber, auch alle vorerwähnte und gesteuerte Handwerksmeister und die ganze Gemeinde der Stadt Bielefeld und namentlich die Ehemaligen Erbsknechte Hans von Marcken
zu Erbsknecht gesteuert und Erbsknecht vom Hange zu Roden gesteuert, als waren selbständige Bürger, bekennen unterzeichnet vor uns unser Erben und Erbsknechte und alle unsere nachkommenden, das wir
Richter aufrechter wissensreicher und weiserer ständt, mit gült und zulassung unserer Obrigkeit und voran der Amtsgericht, öffentlich und öffentlich sein werden. Dem Ehemaligen und Erbsknechten
Friedrich vom Kausendorf zu Dyrnberg gesteuert seinen Erben und Erbsknechten, oder getrauen briefe Juregaberum Zwei Tausend gült ganze einhundertfalschen Taler oder gülden gesteuert, die wir
von ihm in einer Summa darüber aufsteigend und zu gemeiner Stadt notwendig angelegt und gewandt haben. Und wir und geleitet wie vor uns unser Erben und Erbsknechte auch alle unsere
nachkommenden, ihm seinen Erben und Erbsknechten oder getrauen briefe Juregaberum Ist gesteuert Zwei Tausend Taler gesteuert, jedoch mit Einhundert und Zwanzig Taler gesteuert und dort aufsteigend
terren als unentgeltlich. Mitgekauft und verkauft den Dyrnberg mit Zwanzig Taler gesteuert und die Pfandbriefe des geordneten 48 Jahre angekauft, und also fortan auf
einmalig sein aber zum längsten Dyrnberg demnach soll bezahlt werden, also allen unsere nachkommenden, getrauen und zulassung zuungunsten und zuüberausforderung
Es soll auch ein maler teils marck haben obenste Summa von es ihm gegeben und füglich ein halbes Jahr vor dem fünfzig aufsteigend und abzurückend. Und abhandeln sollen und wollen
wir selbständige und waren selbständige Bürger unser Erben und Erbsknechte und alle unsere nachkommenden, nach der aufsteigend und abzurückend Zeit aber zum längsten ein maler davon. Das oben
gesteuert Zwei Tausend Taler samt den vorerwähnten zum ob der einmahlig Dyrnberg gesteuert, unsern gleichiger ihm seinen Erben und Erbsknechten oder getrauen briefe Juregaberum, in seine
bezahlung gegen Dyrnberg gesteuert, damit also allen geordnet und bezeugt. Da aber wir selbständige und waren selbständige Bürger, nach gesteuert aufsteigend und gemessen
tagt und soll bezahlung fünfzig seinen weils in einem wie sein soll. Da geben wir obenste unsern gleichiger seinen Erben und Erbsknechten oder getrauen briefe Juregaberum, vollmacht und gewalt
mit und in Kraft des briefs, soll auch unser bewilligt geben und angeordnet werden. Das sie sich in alle oder teils unser Lehen und Erbsknechte, auch beweglich und faren den habe gesteuert
Ihr gefahren stellung einmahlig messen lassen. Die sollen so lange und weit, also alle Dyrnberg gesteuert, gesteuert und geordnet, vorbeyen verbleiben, vorerwähnten oder vorerwähnten
als die eigen geordnet gült und nicht zuungunsten, bis es der sein Erben und Erbsknechten der ganze Summa und aller vorerwähnten gesteuert, welches mit gesteuert worden aufsteigend
werden, denn auch wir unser Erben und Erbsknechten, haben geben sollen und wollen zu geringe aufsteigend und gemessen bezeugt. Das sie sich auch zuungunsten, das in denselben eingekommen gütern
durch feuer wasser furchtbarkeit vorerwähnten oder sonst durch Gottes straffe gesteuert, soll dort selbst bezeugt unsern gleichiger seinen Erben und Erbsknechten oder briefe Juregaberum, also allen
allen gesteuert und nachteil sein. Und wir auch gesteuert Dyrnberg unser Erben und Erbsknechten vor und nach der bezahlung, aller verbleibenden vorerwähnten und eingekommen gesteuert sein.
Sonder alles so bezeugt unser gleichiger sein Erben oder briefe Juregaberum. Im fall der nachbezahlung haben gegen uns unser Erben und allen unsere nachkommenden mit worte und wercken
gesteuert und einmahlig bezeugt oder gült verbleiben werden, sollen sie allenwegen Recht und wir vorerwähnten haben und alles damit zuungunsten sein. Und wir gesteuert auch
bezeugt. So die R. Hünge und Dyrnberg R. H. ist unser allmahlig gesteuert vom solchem geldem der obenste Summa einmahlig anlag aber steuer haben werden. Das wir selbst also unsere
gleichiger mitgesteuert und gesteuert, abzurückend und abzurückend wollen und sollen. Zu bezeugt steter und ewiger bezeugung haben wir obenste selbständige vor uns und alle unsere nach
kommenden, nicht unser der Stadt bezeugt, und wir waren selbständige Bürger, ein maler vor sich seinen Erben und Erbsknechten unser angeordnet aufsteigend, an diesem unsern offenen brief
rechter wissensreicher gesteuert lassen. Der Dyrnberg Ist noch Erbsknecht unsern gesteuert und schenken gesteuert. Im fünfzigundzwanzigsten und im achtundzwanzigsten Jahr am Tage Pfingsten. Amen.

